

Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal

Zur Verwendung und Nutzung des Wappens der Verbandsgemeinde Wethautal beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nachfolgende Richtlinie:

§ 1

Führung von Wappen und Flagge

1. Gemäß § 14 GO LSA führt die Verbandsgemeinde Wethautal ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge. (Anlagen 1 und 2)
2. Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die durch den Heraldiker Jörg Mantzsch erarbeitet und durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2010 genehmigt wurde.
3. Das Recht zur Führung des Verbandsgemeindewappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Verbandsgemeinde Wethautal.

§ 2

Blasonierung und Beschreibung von Wappen und Flagge

1. Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): „Geviert von Silber und Grün, 1 und 4: ein blauer Wellenbalken, 2: ein schwarz gefugter goldener Turm mit rechteckiger schwarzer Türöffnung, einem schwarzen Fenster und mittig aufgesetzter schmaler gemauerter Turmspitze, 3: ein goldenes Mühlrad mit vier breiten Hauptspeichen und vier schmalen Verstrebungsspeichen.“
2. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger) Streifen blau und der rechte Streifen gelb; Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen blau und unterer Streifen gelb) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal belegt.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Verbandsgemeinde

1. Das Wappen wird durch die Verbandsgemeinde verwendet für
 - Urkunden,
 - Briefköpfe,
 - amtl. Schreiben und Vordrucke,
 - Internetpräsentationen,
 - Druckerzeugnisse,
 - Beschilderungen der Gemeinde,
 - Absenderfreistempel auf Briefsendungen,
 - sowie zur Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde.
2. Weiterhin kann das Wappen von jedermann zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden.

5. Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

§ 6

Unberechtigte Nutzung / Widerruf der Genehmigung

1. Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.
2. Das unbefugte Nutzen des Wappens oder der Flagge, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig.
3. Die Genehmigung zur Nutzung / Verwendung ist zu widerrufen, wenn
 - die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Anschein eines amtlichen Charakters der Verwendung erweckt wird,
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
 - die Nutzungsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
 - die Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Verbandsgemeinde schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 27.09.2011



Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Anlage 1: Wappen

Anlage 2: Flagge

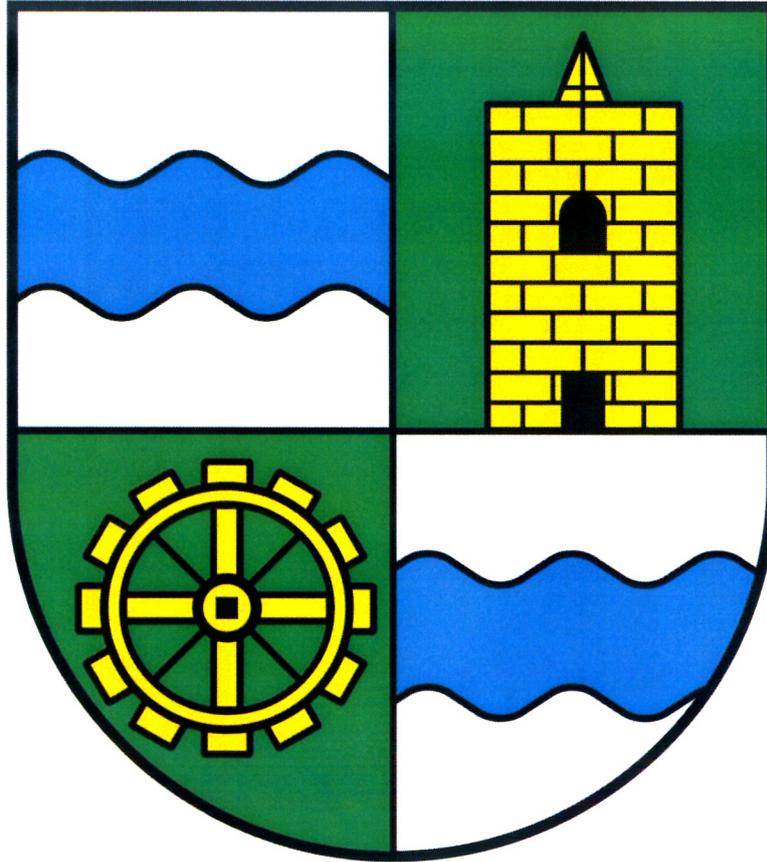
Anlage 3: Formular zur Nutzung des Gemeindewappens

Verfahrensvermerk:

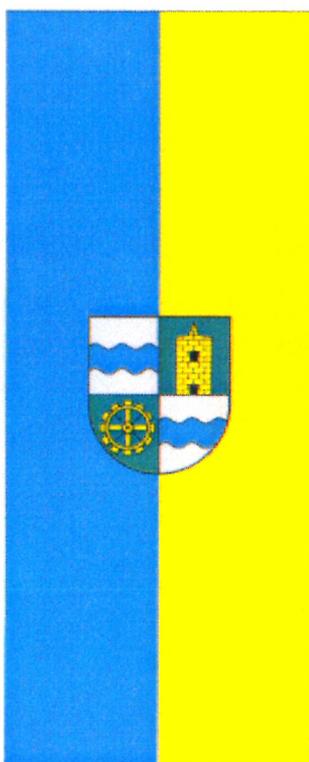
Die Veröffentlichung erfolgte am 19.10.2011 im Heimatspiegel.



Anlage 1: Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal



Anlage 2: Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal



Anlage 3 Formular zur Nutzung des Gemeindewappens oder der Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal

Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens / der Flagge

Antragsteller:

Name

Anschrift

Telefon

Art und Form der Verwendung

Verwendungszweck

Verwendungszeitraum

Anzahl

Anlagen (Muster)

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Nutzung des Wappens / der Flagge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Nutzung von Wappen und Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal, beschlossen vom Verbandsgemeinderat am.....-.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung / Ablehnung:

Aufgrund des Antrages vom _____ wird

Name

Anschrift

die Genehmigung zur Nutzung des Gemeindewappens / der Flagge

mit Auflagen

ohne Auflagen

erteilt / versagt.

Auflagen:

Osterfeld, den _____

Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin